

Übergangsbestimmungen in Studienplänen

“Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums (1. 10. 2005) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curriculum in der am 30. 4. 2004 im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichten Fassung in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum fortzusetzen und abzuschließen (das ist bis spätestens Ende des WS 08/09). Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit (innerhalb der Zulassungsfristen) freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.” [Studienplan Telematik Bakkalaureat]

Diese Passage steht mittlerweile sinngemäß in jedem neuen Studienplan an der TU Graz. Sie besagt, daß Studierende, die bereits dieses Studium studieren, noch einige Zeit dem “alten” Plan unterstellt sein können. Du kannst, falls du vor dem Inkrafttreten des neuen Planes bereits inskribiert bist, noch die Mindeststudiendauer plus je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt den alten Plan weiterstudieren. Für das Bakkalaureat Telematik sind dies 8 Semester, für den Magister/Master Telematik sind dies 5 Semester. Diese Frist kannst du auf jeden Fall ausschöpfen, egal wie du mit den einzelnen Abschnitte fertig wirst.

Nach Ablauf dieser Frist wirst du dem neuen Plan zwingend unterstellt. Dies kann zur Folge haben, daß du einige

Lehrveranstaltungen bzw. ECTS verlieren könntest. Also paß auf!

Du kannst dich auch freiwillig dem neuen Plan unterstellen. Dazu gibst du, während der Inskriptionszeiten, im Studienservice (Rechbauerstraße 12, 1. Stock) eine schriftliche Erklärung ab. Aber Achtung: Diese Erklärung ist unwiderruflich und du kannst danach nicht mehr in den “alten” Studienplan zurück wechseln.

Martin Stadler
Basisgruppe Telematik
eagle@htu.tugraz.at

Lernfreiheit

Das grundlegendste Recht, welches wir Studierende besitzen, ist die Lernfreiheit.

Gesetzlich ist diese in §59 Abs. 1 UG 2002 geregelt.

“(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu.

Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen”

[UG 2002 §59 (1)]

Dadurch sind wir in unserer Ausbildung nicht auf das Angebot einer Universität beschränkt, im Gegenteil wir können die ganze Vielfalt nützen.

“2. nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen”

[UG 2002 §59]

Sollte eine Lehrveranstaltung öfter als einmal gelesen werden, so steht es uns frei die oder den VortragendeN zu wählen.

“3. neben einem ordentlichen Studium an der Universität der Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen” [UG 2002 §59]

Dank dieser Bestimmung dürfen wir sämtliche Lehrveranstaltungen in Österreich besuchen, es sei denn, es gibt explizite Voraussetzungen im zugehörigen Studienplan. Diese müssen in diesem Fall erfüllt werden.

“4. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsvorschriften zu benützen”

[UG 2002 §59]

Ohne Literatur wäre ein Studium undenkbar. Daher muss uns die Universität auch Zugang zu ihrer Bibliothek gewährleisten.

“5. als ordentliche Studierende eines Diplom- oder Magisterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Magisterarbeit [...] nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen”

[UG 2002 §59]

Was wäre der Höhepunkt des Studiums - die Masterarbeit - ohne die Freiheit sich das Thema selbiger auszusuchen?

Hartwig Brandl
hbrandl@htu.tugraz.at
Basisgruppe Telematik

Paul Rouschal
paul.rouschal@telematik.edu
Basisgruppe Telematik